

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Anlage 2 - Dokumentationsschlüssel

Vom 16. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 20d Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ausgenommen von diesem Anspruch sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V).

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht termin- oder fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR) kommt der G-BA seinem gesetzlichen Auftrag in § 20d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V nach die Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu bestimmen.

Um Unklarheiten hinsichtlich der Dokumentation bei erstmaliger Influenza-Impfung von Kindern unter 13 Jahren auszuräumen, wird die 1. Fußnote zum Dokumentationsschlüssel für Impfungen wie folgt geändert:

„Bei der Influenza-Impfung von Kindern unter 36 Monaten und bei erstmaliger Influenza-Impfung von Kindern unter 13 Jahren ist die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren.“.

Die Änderung der Abkürzung SiR in SI-RL ist redaktionell.

3. **Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat zur Vorbereitung seiner Beratungen eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich aus Vertretern der Kassen- und Ärzteseite sowie aus Patientenvertretern zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe „Schutzimpfungen“ am 19. August 2008 wurde eine klarstellende Ergänzung in den Fußnoten zum Dokumentationsschlüssel für Impfungen in Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie beraten.

Das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschusses „Arzneimittel“ am 4. September 2008 abschließend beraten und der Beschlussentwurf konsentiert.

Da es sich bei der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie in Anlage 2 lediglich um eine klarstellende Ergänzung in den Fußnoten des Dokumentationsschlüssels für Impfungen handelt, berührt der Beschluss die Berufsausübung der Ärzte nicht. Somit ist eine Anhörung der Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 Satz 1 SGB V nicht erforderlich.

3.1 **Zeitlicher Beratungsverlauf**

Sitzung der/s AG/ UA/ G-BA	Datum	Beratungsgegenstand
Sitzung AG „Schutzimpfungen“	19. August 2008	Beratung einer klarstellenden Ergänzung in den Fußnoten zum Dokumentationsschlüssel für Impfungen
Sitzung UA „Arzneimittel“	4. September 2008	Beratung und Konsentierung des Beschlussentwurfs
Sitzung G-BA	16. Oktober 2008	Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie in Anlage 2

4. Fazit

Mit der Ergänzung der 1. Fußnote zum Dokumentationsschlüssel stellt der G-BA das Vorgehen zur Dokumentation bei erstmaliger Influenza-Impfung von Kindern unter 13 Jahren klar.

Siegburg, den 16. Oktober 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

gem. § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess